



Stadt Erlangen

Der Oberbürgermeister

Rathausplatz 1
91052 Erlangen
Postfach 3160, 91051 Erlangen
Telefon 0 91 31 / 86 22 00
Telefax 0 91 31 / 86 21 12
E-Mail stadt@stadt.erlangen.de
Internet <http://www.erlangen.de>
Az. V/50/VOA

24. Februar 2014

I.
Bayerischer Städtetag
z. Hd. des Vorsitzenden
Herrn Dr. Ulrich Maly
Prannerstraße 7
80333 München

Belastungsadäquate Weiterverteilung der Bundeserstattungen für Bildungs- und Teilhabeleistungen

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Dr. Maly,

aufgrund eines einstimmig gefassten Beschlusses des Sozial- und Gesundheitsausschusses des Stadtrates Erlangen wende ich mich mit den beiden folgenden Anliegen an Sie mit der Bitte um Unterstützung durch den Bayerischen Städtetag:

1. Belastungsadäquate Weiterverteilung der Bundeserstattungen für Bildungs- und Teilhabeleistungen durch den Freistaat Bayern
2. Umwidmung des sog. HartzIV-Belastungsausgleichs durch den Freistaat Bayern

Zu 1.

Bei der Einführung der Bildungs- und Teilhabeleistungen (B+T) Anfang 2011 hat der Bundesgesetzgeber festgelegt, dass die B+T-Leistungen Aufgaben der Kommunen sind, dass jedoch die von den Kommunen ausgezahlten B+T-Sachleistungen zu 100 % aus dem Bundeshaushalt erstattet werden. Aus verfassungsrechtlichen Gründen (Föderalismusreform) können diese kommunalen Ausgaben jedoch nicht unmittelbar aus dem Bundeshaushalt an die Kommunen erstattet werden, sondern nur über den Umweg über den Haushalt des jeweiligen Bundeslandes.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen (§ 46 Abs. 7 SGB II) stellt der Bund sicher, dass jedes Bundesland im laufenden Jahr (bei angenommen gleichbleibendem KdU-Aufwand) nahezu exakt die Summe an Bundeserstattungen erhält, die dem im Vorjahr tatsächlich angefallenen B+T-Aufwand aller Kommunen dieses Bundeslandes entspricht.

Bekanntlich hat sich aber die Höhe des benötigten B+T-Aufwandes – auch in Bayern – in den einzelnen Kommunen sehr unterschiedlich entwickelt. Neben Kommunen mit sehr intensiver Inanspruchnahme der Bildungs- und Teilhabeleistungen gibt es auch Städte und Landkreise, in denen nur ein vergleichsweise geringer B+T-Aufwand angefallen ist. Darüber hinaus liegt auch auf der

Hand, dass die Unterkunftskosten in den bayerischen Städten und Landkreisen sich in sehr unterschiedlicher Weise entwickeln. Will man dem gesetzlichen Auftrag gerecht werden, nämlich den B+T-Aufwand des Vorjahres in allen Kommunen zu 100 % zu erstatten, darf das Land diese spezielle Erstattung des Bundes (in Bayern im Jahr 2013: 3,0 % des KdU-Aufwandes aller bayerischen Städte und Landkreise) nicht unverändert entsprechend dem örtlichen KdU-Aufwand an die Kommunen verteilen, sondern muss sich bei der Verteilung dieser Erstattungsmittel des Bundes an der jeweiligen Höhe der im Vorjahr in jeder einzelnen Kommune tatsächlich angefallenen B+T-Aufwendungen orientieren.

Nicht zuletzt aufgrund der Beschlussfassung im Sozialausschuss des Bayerischen Städtetages hat das BayStMAS mittlerweile diese Notwendigkeit akzeptiert. Nach meiner Kenntnis ist das BayStMAS derzeit dabei, die erforderliche landesgesetzliche Regelung auszuarbeiten, damit der gesetzliche Auftrag einer 100 %-igen Bundeserstattung des jeweiligen B+T-Aufwandes des Vorjahres für jede einzelne bayerische Kommune sichergestellt werden kann.

Nach meinen Informationen plant das BayStMAS dabei jedoch eine Regelung, die vorrangig dem Ziel dienen soll, eine für das Land einfach zu handhabende Mittelverteilung zu ermöglichen. Das Ziel einer möglichst belastungsadäquaten Weiterverteilung der B+T-Bundeserstattungen an die bayerischen Städte und Landkreise wird vom BayStMAS als nachrangig angesehen.

Nach meiner Auffassung müssen jedoch die Prioritäten genau umgekehrt gesetzt werden. Ich möchte Sie, als Vorsitzenden des Bayerischen Städtetages, deshalb bitten sich beim BayStMAS dafür einzusetzen, dass die landesinterne Weiterverteilung der B+T-Bundeserstattungen durch den Freistaat Bayern an die bayerischen Städte und Landkreise so gestaltet wird, dass vorrangig eine möglichst vollständige Kostenerstattung des jeweiligen örtlichen B+T-Aufwandes des Vorjahres erreicht wird.

Bayerische Kommunen, die eine überdurchschnittlich intensive Inanspruchnahme der gesetzlichen B+T-Leistungen erzielt haben, dürfen für diese erfolgreiche Arbeit nicht finanziell bestraft werden.

Aber auch aus einem weiteren Grund erscheint zum jetzigen Zeitpunkt eine solche belastungsadäquate landesinterne Weiterverteilung der B+T-Bundeserstattungen umso wichtiger, als das Problem der kommunalen B+T-Überschüsse aus dem Jahr 2012 nach wie vor ungelöst ist.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen (§ 46 Abs. 7 SGB II) fand erstmals im Jahr 2013 eine Revision der B+T-Bundeserstattungen entsprechend der tatsächlichen Höhe des jeweiligen kommunalen B+T-Aufwandes des Vorjahres statt – der Freistaat Bayern hat also im Jahr 2013 erstmals B+T-Bundeserstattungen in der Höhe erhalten, wie B+T-Ausgaben in allen bayerischen Städten und Landkreisen tatsächlich im Jahr 2012 angefallen sind. Der Versuch des Bundes, die kommunalen B+T-Überschüsse aus dem Jahr 2012 in Form eines zusätzlichen Abschlages bei seinen Erstattungszahlungen ein zweites Mal einzufordern, konnte im vergangenen Jahr durch den Bundesrat erfolgreich abgewehrt werden. Der Bund fühlt sich nach eigener Aussage jedoch nach wie vor zu dieser zweifachen Abschöpfung der Überschüsse 2012 berechtigt und scheint dies – Gerüchten zufolge – in der, ab April 2014 bevorstehenden Revisionsverordnung 2014 einplanen zu wollen.

Sollte dieses, angesichts der Übermacht der großen Koalition im Bundestag nicht unrealistische Ziel tatsächlich durchgesetzt werden, so wäre eine konsequent belastungsadäquate Verteilungsregelung der Bundeserstattungen in Bayern von doppelter Wichtigkeit: Kommunen, die bereits im Jahr 2012 eine intensive Inanspruchnahme der B+T-Leistungen erreicht hatten, würden dann nämlich doppelt bestraft werden. Sie müssten dann durch noch geringere Einnahmen in 2014 die Rückzahlung der Überschüsse der anderen Kommunen aus 2012 mitbezahlen. Dieses Ergebnis würde nicht nur dem ausdrücklichen gesetzlichen Auftrag der 100 %-igen Bundeserstattung des B+T-Aufwandes jeder einzelnen Kommune krass widersprechen. Auch dem Ziel einer gezielteren Bekämpfung von Kinderarmut durch Einführung der Bildungs- und Teilhabeleistungen würde ein Bärendienst erwiesen, wenn dabei erfolgreich agierende Kommunen finanziell bestraft werden würden.

Zu 2.

In diesem Zusammenhang liegt mir noch ein weiteres Anliegen am Herzen, um dessen Unterstützung durch den Bayerischen Städtetag ich Sie bitten möchte: Ich halte es für sinnvoll, dass der vom Freistaat Bayern seit 2005 gezahlte sog. HartzIV-Lastenausgleich abgeschafft wird. Stattdessen sollten diese Landesmittel nach meiner Auffassung entweder pauschal dem kommunalen Finanzausgleich zusätzlich zugeschlagen werden – oder noch besser: zur Aufstockung der sozialen Wohnungsbauförderung in Ballungsgebieten in Bayern verwendet werden.

Der 2005 erstmals vom Freistaat gezahlte HartzIV-Lastenausgleich (landesweit jährlich ca. 90 Millionen Euro) sollte dazu dienen, die Einführung des HartzIV-Gesetzes für die bayerischen Kommunen finanziell abzufedern. Die hierfür verwendeten Mittel werden im Staatshaushalt jedoch nicht aus purer Selbstlosigkeit bereitgestellt. Vielmehr handelt es sich ausschließlich um Einsparungen des Landes bei den Wohngeldzahlungen, die durch die Einführung des HartzIV-Gesetzes bedingt sind (Wohngeldzahlungen, die zur Hälfte aus dem Landeshaushalt zu bestreiten sind, gingen mit Einführung des HartzIV-Gesetzes drastisch zurück – die neuen Kosten der Unterkunft nach dem HartzIV-Gesetz sind jedoch überwiegend von den Kommunen und zum kleineren Teil vom Bund aufzubringen).

Die ursprüngliche Zielsetzung, die kommunalen Belastungen während der Einführung des HartzIV-Gesetzes abzufedern, hat sich überlebt – 9 Jahre nach Einführung des HartzIV-Gesetzes ist eine finanzielle Abfederung der Einführungsphase nicht mehr nötig.

Darüber hinaus sind Regelungen zur Verteilung des HartzIV-Lastenausgleichs von Anfang an auch so undurchsichtig, komplex und nicht nachvollziehbar, dass von einem zielgenauen und gerechten Lastenausgleich keine Rede sein kann. Diese kritische Bewertung beruht zum einen auf der Tatsache, dass ausgerechnet die bayerischen Kommunen mit den höchsten Sozialausgaben (die Kommunen in Oberbayern und Mittelfranken) weitgehend leer ausgehen. Insgesamt sind die Berechnungsgrundlagen des HartzIV-Lastenausgleichs aus meiner Sicht höchst problematisch, bzw. fragwürdig:

- Es gilt die zunächst unverdächtige Maxime: Hohe Entlastung der Kommune durch HartzIV = keine Ausgleichszahlung, geringe Entlastung der Kommune durch HartzIV = es gibt eine Ausgleichszahlung. Völlig unberücksichtigt bleibt dabei jedoch, ob eine Kommune eine relativ hohe Belastung durch Sozialhilfeausgaben zu schultern hat (dann bedeutet nämlich eine Halbierung durch HartzIV auch eine zahlenmäßig hohe Entlastung und damit gibt es keine Ausgleichszahlung) oder ob eine Kommune nur eine geringe Sozialhilfebelastung zu tragen hat (dann bedeutet eine Halbierung durch HartzIV auch eine entsprechend geringere Entlastung und es gibt zusätzliche Ausgleichszahlungen).
- Zeitgleich mit dem Inkrafttreten von HartzIV wurde in Bayern auch die Zuständigkeit für die Sozialhilfekosten für Ausländer von den Bezirken auf die örtlichen Träger verlagert. Das belastete vor allem die Kommunen mit hohem Ausländeranteil – also vorrangig die Kommunen in Oberbayern und Mittelfranken. Insbesondere durch die dadurch bewirkten hohen Entlastungen der Bezirkshaushalte wurde der oben geschilderte Effekt verstärkt: Gerade Kommunen aus Oberbayern und Mittelfranken mit überdurchschnittlich hoher Sozialhilfebelastung wurden dadurch besonders große Entlastungseffekte zugerechnet – mit der Folge, dass gerade sie bei der Verteilung des HartzIV-Lastenausgleichs weitgehend leer ausgehen.
- Die geringe Zielgenauigkeit des HartzIV-Lastenausgleichs wird aber dadurch noch verstärkt, dass nach den gesetzlichen Bestimmungen im bayerischen AGSG ein Großteil der maßgeblichen Datengrundlagen, auf denen die Verteilung der Mittel beruht, seit Jahren nicht mehr aktuell spitz ermittelt werden. Wesentliche Faktoren zur Ermittlung der jeweiligen kommunalen Be- oder Entlastung werden vielmehr als Festbeträge aus Vorjahren

übernommen – zum Teil als Festbeträge aus dem Jahr 2006 oder zum Teil aus dem Jahr 2010. Es findet faktisch also gar keine aktuelle Ermittlung der Be- und Entlastungssituation der jeweiligen Kommune mehr statt.

Angesichts dieser Situation erscheint mir eine Abschaffung dieses HartzIV-Belastungsausgleichs überfällig – denn er ist sehr verwaltungsaufwändig, er ist sehr wenig zielgenau und sein eigentlicher Zweck hat sich zeitlich längst überholt. Gleichwohl kann eine ersatzlose Abschaffung nicht in Betracht kommen, denn bei diesen ca. 90 Millionen Euro jährlich handelt es sich quasi um Geld das den Kommunen zusteht: Mit der Einführung des HartzIV-Gesetzes entstand eine erhebliche Mehrbelastung der kommunalen Haushalte durch Wohnungskosten, während zeitgleich eine erhebliche Entlastung des Staatshaushaltes beim Aufwand für Wohngeld entstand. Diese Umschichtung ist auf Dauer erfolgt, weshalb auch dieser finanzielle Ausgleich zu Gunsten der kommunalen Ebene dauerhaft verbleiben muss.

Andererseits sollten nach nunmehr 9 Jahren die Regeln für die Verteilung dieser finanziellen Entlastung der Kommunalebene endlich sachgerechter gestaltet werden. Aus meiner Sicht würde es sich hierzu anbieten, diese Landesmittel pauschal dem kommunalen Finanzausgleich zusätzlich zuzuschlagen. Alternativ dazu wäre aus meiner Sicht jedoch auch vorstellbar, diese Mittel zur Aufstockung der sozialen Wohnungsbauförderung in Ballungsgebieten in Bayern zu verwenden; denn der Mangel an preisgünstigem Wohnraum für HartzIV-Empfänger ist derzeit verantwortlich dafür, dass gerade in den bayerischen Ballungsräumen die Mieten drastisch steigen und die Belastung der kommunalen Haushalte durch die Unterkunftskosten für HartzIV-Empfänger massiv ansteigen.

In der Hoffnung für die beiden geschilderten Anliegen die Unterstützung des Bayerischen Städtetages zu finden, verbleibe ich

mit freundlich Grüßen

Dr. Siegfried Balleis
Oberbürgermeister

- II. In Kopie an den zuständigen Referenten des Bayerischen Städtetages, <Herrn Julius Forster>, Prannerstraße 7, 80333 München, zur Kenntnis
- III. Kopie <Referat I OBM/ZV> in Vorlage
- IV. Kopie <Referat V, Fr. Dr. Preuß> zur Kenntnis
- V. Kopie Amt 50 zum Vorgang